

Telefon: 0 233-45046
Telefax: 0 233-45127

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/232

Die Stadt ist keine Kulisse für kommerzielle Veranstaltungen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02749 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 21.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18047

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02749

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.10.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die kommerziellen Veranstaltungen in
der Innenstadt zu reduzieren.

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund werden vom Veranstaltungsbüro im
Kreisverwaltungsreferat grundsätzlich auf Grundlage der von der Vollversammlung des
Stadtrates vom 18.10.2017 beschlossenen Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem
Verkehrsgrund genehmigt. Kommerzielle Veranstaltungen im Bezirk 1 sind gemäß diesen
Richtlinien ohnehin nur in wenigen, in den Richtlinien klar definierten Fällen möglich,
beispielsweise bei Marktveranstaltungen, ausgewählten Konzertveranstaltungen oder auch
sehr kleinen Promotionaktionen.

Über die Richtlinien hinausgehende kommerzielle Veranstaltungen wie zum Beispiel die IAA

Mobility stellen insofern einen Sonderfall dar. Diese Veranstaltungen werden nur bei Vorliegen eines spezifischen Stadtratsbeschlusses durch das Kreisverwaltungsreferat genehmigt. Am Beispiel der IAA wurde die Durchführung durch den Stadtrat zuletzt in der Vollversammlung vom 18.12.2024 (Sitzungsvorlage Nr.: 20-26 V /12552) beschlossen. Gemäß diesem Beschluss kann die Veranstaltung auf zentralen Plätzen in der Münchener Innenstadt durchgeführt werden.

Folglich sind die dementsprechend beantragten Genehmigungen in der Innenstadt durch die Verwaltung zu erteilen, sofern keine sicherheitsrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet und führt ergänzend folgendes aus:

„München verfügt in der Innenstadt über wenige repräsentative Plätze, die grundsätzlich für die Durchführung von qualitativ hochwertigen Großveranstaltungen mit internationaler Strahlkraft geeignet sind. Die vom Stadtrat beschlossenen Bedingungen für die Genehmigung von Großveranstaltungen stellen sicher, dass sowohl Veranstaltungen von öffentlichem Interesse nach differenzierter Prüfung durchgeführt werden können als auch eine Übernutzung der Münchener Innenstadt vermieden wird.“

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass derartige Veranstaltungen in der Innenstadt für München in vielerlei Hinsicht von großer Bedeutung sind: Sie bieten der eigenen Bevölkerung attraktive Freizeitangebote. Sie haben für die ansässigen Unternehmen des Einzelhandels und der Gastronomie eine wirtschaftliche Bedeutung, da sie die Passantenfrequenz deutlich steigern. Nicht zuletzt zeigt das Beispiel der IAA MOBILITY, dass solche Veranstaltungen von großer Bedeutung für die Außenwirkung der Landeshauptstadt München sind und dazu beitragen, das internationale Profil als Wirtschaftsstandort zu stärken.

Bezüglich der als Beispiel genannten IAA MOBILITY möchten wir darauf hinweisen, dass es ein elementarer Bestandteil des Konzeptes dieser Veranstaltung ist, neue Formen der Mobilität kostenfrei in der Innenstadt zu präsentieren. Sie zielt darauf ab, jenseits des klassischen Messegescchehens mit den Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt in den Dialog zu treten und neue Mobilitätsformen dorthin zu bringen, wo Mobilität stattfindet: zu den Bürgerinnen und Bürgern. Im Rahmen der IAA MOBILITY können sie sich zentral und problemlos über Alternativen informieren, sie vergleichen und ausprobieren. Mehr als 500.000 Besucherinnen und Besucher alleine in 2025 (IAA MOBILITY gesamt) bestätigen, dass sich dieses Angebot bewährt hat und sehr gut angenommen wird. Auf dieses neue und innovative Konzept hat sich die Messe München GmbH im Jahr 2020 beworben. Es lag in modifizierter Form auch der Weiterführung der IAA MOBILITY bis 2031 zugrunde, der der Stadtrat im Dezember 2024 zugestimmt hat, was in der Folge auch zur Vertragsverlängerung führte.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02749 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 21.05.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung. Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02749 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 21.05.2025 wird nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02749 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 01 auswählen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 01 auswählen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – I/232

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW